

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Kindberg in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Kindberg

Stammfassung: GR-Beschluss vom 29.06.2017, in Kraft ab 01.09.2017

Änderung:

GR-Beschluss vom 17.09.2020, in Kraft ab 05.10.2020

GR-Beschluss vom 15.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023

Indexanpassung, in Kraft ab 01.01.2024

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Kindberg

Text

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg hat in seiner Sitzung am 23.3.2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 idgF. und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 idgF. sowie gemäß § 71 Abs.2 und 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl.Nr.115/1967 idgF. die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Kindberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 idgF. und aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Kindberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 13,492.901,22.
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt
- 50% der Darlehen € 0,--
 - nicht rückzahlbare Beträge € 1,090.619,91
 - angesammelte Wasserleitungsbeiträge EUR 1,269.201,31

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 11,133.080,00.

- (4) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt 79.522 Ifm.
- (5) Die Höhe der aus den § 2 Abs.3 und 4 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 140,--.
- (6) Die Höhe des Einheitssatzes nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt 5% somit EUR 7,--.

§ 3 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr nach § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 erhoben.

Die Wasserzählergebühr beträgt für

Funkwasserzähler (F):

4m ³ /h Funkwasserzähler	24,00 €/Jahr
16m ³ /h Funkwasserzähler	56,00 €/Jahr
25m ³ /h Funkwasserzähler	120,00 €/Jahr
63m ³ /h Funkwasserzähler	146,00 €/Jahr
100m ³ /h Funkwasserzähler	148,00 €/Jahr

Wassermähler ohne Funkmodul (Z):

4m ³ /h Wassermähler	30,00 €/Jahr
16m ³ /h Wassermähler	62,00 €/Jahr

Wassermählerertausch aufgrund falscher Kundenbedienung (z. B. Frostschaden):

4m ³ /h Funkwassermählerertausch	252,00 €/Tausch
16m ³ /h Funkwassermählerertausch	415,00 €/Tausch

§ 5

Wasserverbrauchsgebühr

Für den Wasserverbrauch wird eine Wasserverbrauchsgebühr (Wassermährzins) nach § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 erhoben. Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt EUR 1,78 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 6

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes das an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wassermählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wassermählergebühr wird vom 1. Jänner eines Jahres bis 31. Dezember des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15. Februar eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Abgaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10% v. H.) hinzuzurechnen.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die derselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Änderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Stadtgemeinde Kindberg schriftlich zu melden.

§ 9

Erhebung und Verwaltung von Wassergebühren

Die Erhebung und Verwaltung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Bundesabgabenordnung.

§ 10

Wertsicherung

Die im § 5 festgesetzte Wasserverbrauchsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres wird die Wasserverbrauchsgebühr in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die mit Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 2.1.2015 übergeleiteten Verordnungen der ehemaligen Gemeinden Kindberg vom 12.9.2013, Allerheiligen im Müürztal vom 10.12.2013 und Mürtzhofen vom 27.10.2014 einschließlich aller inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.